

## Benutzungsordnung (Allgemeine Geschäftsbedingungen) für die Grillplätze der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Änderungshistorie	
<a href="#">Link</a>	Benutzungsordnung (Allgemeine Geschäftsbedingungen) für die Grillplätze der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (vom 6. Juli 1992)
<a href="#">Link</a>	1. Nachtrag zur Benutzungsordnung (Allgemeine Geschäftsbedingungen) für die Grillplätze der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn vom 6. Juli 1992 (beschlossen am 1. August 1995)

## **Benutzungsordnung (Allgemeine Geschäftsbedingungen) für die Grillplätze der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Grillplätze der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn sind städtische Einrichtungen, die durch Abschluß eines Mietvertrages zeitlich begrenzt genutzt werden können. Sie dienen besonders der Geselligkeit und der Pflege nachbarlicher Beziehungen. An den Bürgern liegt es, hiervon sinnvoll Gebrauch zu machen.

### **§ 2 Nutzungsberechtigte**

Zur Nutzung der Grillplätze berechtigt sind alle Bürger, Vereine und sonstige Gruppierungen der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn, vorrangig jedoch solche aus jenen Stadtteilen, in denen sich die jeweiligen Grillplätze befinden. Soweit freie Termine vorhanden sind, erfolgt auch eine Vergabe an auswärtige Bürger, Vereine und sonstige Gruppierungen.

### **§ 3 Anmeldung**

Interessenten melden sich möglichst frühzeitig bei dem jeweiligen städtischen Beauftragten.

Dies sind zur Zeit

- für den Grillplatz Blumenrod    Herrn Kiyarad Farzin Tehrani,  
Brünnerstraße 3, 6250 Limburg  
Tel.: 4 31 55
- für den Grillplatz Ahlbach    Herrn Hubert Engel, Bergstraße 12,  
6250 Limburg-Ahlbach, Tel.: 49 55
- für den Grillplatz Eschhofen    Frau Lydia Stein, Langgasse 15,  
6250 Limburg-Eschhofen, Tel.: 7 22 83
- für den Grillplatz Offheim    Herrn Helmut Münz, Hubertushof,  
6250 Limburg-Offheim, Tel.: 5 38 39
- für den Grillplatz Staffel    Staffeler Ortsvereine

#### § 4 Vergabe

Die Vergabe der Termine erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Termin besteht nicht.

#### § 5 Entgelt

Bei der Anmeldung ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten. Dieses beträgt für alle Grillplätze einheitlich bis 50 Personen 30,00 DM, bei mehr als 50 Personen 50,00 DM.

#### § 6 Schriftliche Bestätigung, Kautio

Der Nutzungsberechtigte schließt bei der Anmeldung einen Mietvertrag dem ein Abdruck dieser Benutzungsordnung (Allgemeine Geschäftsbedingungen) beigelegt ist. Der Mietvertrag ist während der Benutzung des Grillplatzes bereitzuhalten und auf Verlangen der Aufsicht des Platzes vorzuzeigen. Es ist eine Kautio in Höhe von 200,00 DM für Einheimische und 300,00 DM für Auswärtige bei dem Beauftragten zu hinterlegen, die nach der ordnungsgemäßen Rückgabe des Grillplatzes bzw. der zeitgerechten Beendigung der Grillfeier zurückgezahlt wird.

#### § 7 Benutzungsregeln

(1) Die Benutzer haben die Einrichtung des Grillplatzes sowie den Platz selbst sorgsam und pfleglich zu behandeln. Sofern der Platz in der Nähe eines Waldes liegt, sind die Vorschriften zur Verhütung von Waldbränden zu beachten.

(2) Nach der Benutzung sind der Platz und seine Einrichtungen ordnungsgemäß zu reinigen und zu säubern. Der gesamte angefallene Abfall ist zu entfernen. Soweit eine Toilettenanlage vorhanden ist, muß auch diese gereinigt werden. Die Stadt ist berechtigt, den Platz und die Einrichtungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen zu lassen, wenn die vorstehenden Verpflichtungen nicht erfüllt werden.

(3) Bei der Anmeldung zur Nutzung des Grillplatzes ist dem städt. Beauftragten die Teilnehmerzahl mitzuteilen.

(4) Die Grillfeier ist (einschl. evtl. Aufräumarbeiten) spätestens um 24.00 Uhr zu beenden. Sollte dies nicht der Fall sein und die Teilnehmer oder einige von ihnen auch nach 0.30 Uhr noch auf dem Grillplatz anzutreffen sein, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 DM, für jede weitere halbe Stunde 50,00 DM fällig, die mit der hinterlegten Kautio verrechnet wird.

(5) Die Benutzer haben sich auf der Anlage so zu verhalten, daß die Anwohner nicht belästigt werden.

(6) Musikanlagen und diverse Lautsprecher dürfen auf den Grillplätzen nicht benutzt werden. Verstöße werden mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 DM geahndet, die mit der hinterlegten Kautions verrechnet werden.

(7) Das Zelten und Übernachten auf den Grillplätzen ist nicht gestattet.

(8) Den Anordnungen des Beauftragten ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen ist der Beauftragte berechtigt, eine entsprechende Meldung an die Stadt zu geben; diese wird je nach Art und Schwere des Vergehens strafrechtlich gegen den Verursacher vorgehen.

Außerdem wird der Verursacher in solchen Fällen von einer nochmaligen Vergabe des Grillplatzes ausgeschlossen.

#### § 8 Haftung

Für Schäden, die sich aus der Benutzung des Grillplatzes und seiner Einrichtungen ergeben, haftet der Nutzungsberechtigte sowohl im Verhältnis zur Kreisstadt Limburg als auch zu Dritten. Die Benutzung des Platzes und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Nutzungsberechtigte stellt die Kreisstadt Limburg von allen Schadensersatzforderungen frei. Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung der von den Benutzern eingebrachten Sachen. Sie haftet ferner nicht für Unfälle auf dem Grillplatz, es sei denn, daß ein Verschulden der Stadt nachgewiesen wird.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung gilt ab 1. Juli 1992.

Limburg a.d. Lahn, 6. Juli 1992

DER MAGISTRAT  
der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn

(L.S.)

gez.  
(Dr. Richard)  
1. Stadtrat

Die vorstehende Benutzungsordnung wurde durch den Magistrat in seiner Sitzung am 30. Juni 1992 beschlossen.

Vorstehende Benutzungsordnung (Allgemeine Geschäftsbedingungen) für die Grillplätze der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn wurde am 18. Juli 1992 durch Veröffentlichung in der Nassauischen Neuen Presse und dem Nassauer Tageblatt öffentlich bekanntgemacht.

Die Benutzungsordnung ist zum 1. Juli 1992 in Kraft getreten.

Limburg a.d. Lahn, 21. Juli 1992

DER MAGISTRAT  
der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn  
Im Auftrag

(L.S.)

gez.  
(Raab)  
Oberamtsrat

## **1. Nachtrag zur Benutzungsordnung (Allgemeine Geschäftsbedingungen) für die Grillplätze der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn vom 6. Juli 1992**

§ 3 der o.a. Benutzungsordnung wird wie folgt neu gefaßt:

### § 3 Anmeldung

Interessenten melden sich möglichst frühzeitig bei dem jeweiligen städtischen Beauftragten. Dies sind zur Zeit:

für den Grillplatz

- Blumenrod Herrn Edmund Dietz, Gutenbergring 3,  
65549 Limburg a.d. Lahn  
Telefon: 06431 - 4 19 99
  
- Ahlbach Herrn Hubert Engel, Bergstraße 12,  
65554 Limburg a.d. Lahn  
Telefon: 06431 – 49 55  
  
Vertretung für Herrn Engel  
Herrn Bernd Krämer  
Telefon: 06433 - 58 65 ab 16.00 Uhr
  
- Eschhofen Herrn Erich Becker, Goldmorgenstraße 37,  
65552 Limburg a.d. Lahn  
Telefon: 06431 - 7 15 56
  
- Offheim Herrn Helmut Münz, Hubertushof,  
65555 Limburg a.d. Lahn  
Telefon: 06431 - 5 38 39
  
- Staffel Herrn Detlef Tautz, Egerländer Straße 16,  
65556 Limburg a.d. Lahn  
Telefon: 06431 - 36 22
  
- Dietkirchen Herrn Manfred Streb, Untergasse 4,  
65553 Limburg a.d. Lahn  
Telefon: 06431 - 7 28 06

2. § 7 Abs. 2 der Benutzungsordnung erhält folgenden neuen Wortlaut:

(2) Auf allen Grillplätzen der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn ist die Verwendung von Einweggeschirr, Einweggetränkeflaschen, Einweggetränkebehältnissen und Getränkedosen untersagt. Es darf nur Mehrweggeschirr verwendet werden. Zuwiderhandlungen werden mit einer Vertragsstrafe bis zu 300,00 DM geahndet, die mit der hinterlegten Kautions verrechnet werden.

3. Aufgrund der Einfügung zu Ziffer 2 verschieben sich die übrigen Absätze des § 7 (außer Abs. 1) um jeweils einen Absatz.
4. Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der Beschlußfassung durch den Magistrat in Kraft.

DER MAGISTRAT  
der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn

(L.S.)

gez.  
(Peter R. Arnold)  
Bürgermeister

Vorstehender 1. Nachtrag wurde durch den Magistrat in seiner Sitzung am 1. August 1995 beschlossen.

-----

Redaktionelle Bemerkung:

Die Eingangsformulierung von Nr. 2 („§ 7 Abs. 2 der Benutzungsordnung erhält folgenden neuen Wortlaut“) ist nicht ganz richtig. Danach würde der Text des alten Absatzes 2 durch den neuen Text ersetzt. Durch die Formulierung von Nr. 3 („Aufgrund der Einfügung zu Ziffer 2 verschieben sich die übrigen Absätze des § 7 (außer Abs. 1) um jeweils einen Absatz.“) wird jedoch deutlich, dass ein neuer Absatz hinzugefügt werden sollte. Das ergibt sich auch inhaltlich dadurch, dass der alte Abs. 2 und der neue Abs. 2 unterschiedliche Themen regeln.

Richtig hätte der Eingang von Nr. 3 z. B. lauten müssen: „Als neuer Abs. 2 wird in § 7 eingefügt“.

[zurück zum Seitenstart](#)